

Beschluss Nr.: 7.342/2022 öffentlich

Berichterstatter: Frau Schulz; Amtsleiterin für Finanzen, Bildung und Kultur

Gegenstand der Vorlage

Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) bei der Stadt Ilsenburg (Harz)

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) stimmt den anliegenden Regelungen zur Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems in der Stadtverwaltung zu.

Begründung

Eine verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung von Steuererklärungen birgt für die Stadt Ilsenburg (Harz) erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für den Bürgermeister und weitere Mitarbeiter nach sich ziehen. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Änderung der Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) und auch die zunehmende Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung verschärfen die Problemlage zusätzlich.

Nach § 153 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) muss ein Steuerpflichtiger der jeweiligen Steuerbehörde unverzüglich anzeigen, wenn er erkennt, dass eine von ihm abgegebene Erklärung objektiv unrichtig oder unvollständig ist und es dadurch zu einer Steuerverkürzung gekommen ist oder kommen kann. Die Finanzverwaltungen sind angehalten, bei der Berichtigung von Steuererklärungen nach § 153 AO die Buß- und Strafgeldstellen einzuschalten. Dabei wird geprüft, ob ggf. leichtfertig oder sogar vorsätzlich Steuern verkürzt wurden.

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 23.05.2016 zum § 153 AO hat die Finanzverwaltung zu der Abgrenzung einer strafrechtlich nicht relevanten Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO Stellung genommen. Erstmals hat die Finanzverwaltung in diesem Zusammenhang geäußert, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, gegebenenfalls ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

Um sich gegenüber dem Vorwurf der Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung - gerade auch im Hinblick auf die Einführung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand abzusichern - ist die Einrichtung eines entsprechenden IKS bzw. Tax

Compliance Management Systems (TCMS) erforderlich.

Die Einrichtung eines TCMS ist gleichbedeutend mit einer umfassenden Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Steuererklärungsprozesse. Für die einzelnen Steuerarten sind sämtliche Tätigkeiten der Stadt in einer Risiko-Kontroll-Matrix beginnend mit der Umsatzsteuer zu bewerten. Nur so ist es möglich, Risiken zu identifizieren und erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung umzusetzen.

Das TCMS ist in die tägliche Arbeit der Stadtverwaltung einzubinden und bei Bedarf z.B. durch neue Tätigkeitsbereiche und Projekte oder Änderung der Rechtslage anzupassen. So wird das TCMS als ein dynamisches Instrument bei der Stadt Ilsenburg (Harz) integriert.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, §153 Abgabenordnung und die Einzelsteuergesetze.

Abstimmungsergebnis:

21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
20 davon anwesend
20 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltung
0 Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des §
33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-
LSA) gehindert an der Beratung und
Entscheidung mitzuwirken

Loeffke
Bürgermeister

Anlagen:
Tax Compliance Handbuch der Stadt Ilsenburg (Harz)